

**TOP 3: Unterrichtung über den Stand der BlmSchG-Anträge für WEA in der Region; Stellungnahmen des Regionalverbands Ostwürttemberg hierzu – DS 03 PA/2014**

Die Teilfortschreibung des Regionalplans wurde am 16.10.2013 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und liegt derzeit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Raumordnungsbehörde zur Genehmigung vor. Seit ca. einem Jahr werden bereits Anträge auf immissionschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten der Teilfortschreibung gestellt.

**BlmSchG-Anträge für Windenergieanlagen in der Region Ostwürttemberg:**

Gemarkung	Vorranggebiet	Anzahl WEA	Typ WEA	MW-Leistung
Aalen, Heidenheim	„Königsbronn/ Ebnat“ (26)	10 (Aalen) 4 (Heidenh.)	Nordex N 117, 2,4 MW, 141 m Nabenhöhe	24 MW 9,6 MW
Eschach, Göggingen	„Eschach/ Göggingen“ (2)	3 (Eschach) 1 (Göggingen)	Nordex N 117, 2,4 MW, 141 m Nabenhöhe	9,6 MW
Göggingen-Horn	-	3	Nordex N 117, 2,4 MW, 141 m Nabenhöhe	7,2 MW
Neuler	„Neuler/ Schrezheim“ (7/8) (Teilfläche ‚Brandberg‘)	3	Enercon (E 92), 2,4 MW, 138,4 m Nabenhöhe	7,1 MW
Oberkochen	„Oberkochen“ (27)	4	Nordex N 117, 2,4 MW, 141 m Nabenhöhe	9,6 MW
Stöttlen	„Freihof“ (14)	2	Enercon E 48, 0,8 MW, 76 m Nabenhöhe	1,6 MW
Stöttlen-Birkenzell	-	1	Enercon E 53, 0,8 MW, 73 m Nabenhöhe	0,8 MW
Unterschneidheim-Zöbingen,	„Nonnenholz“ (17)	8	?? 139 m Nabenhöhe	
Unterschneidheim-Zöbingen, Ellwangen-Pfahlheim	„Nonnenholz“ (17)	13	Nordex N 117, 2,4 MW, 141 m Nabenhöhe	31,2 MW
		<b>52</b>		<b>Ca. 100 MW</b>

Zudem sind bereits weitere konkrete Planungen durch Investoren vorhanden:

- „Neuler/ Schrezheim“ (7/8) östliche Teilfläche (4 WEA)
- „Freihof“ (14) (3 WEA)
- „Heidenheim/ Nattheim“ (25) (3 WEA)
- „Dischingen“ (23) (5 WEA)
- zusätzliche, kommunale Fläche in Nattheim (6 WEA)

Die geplanten Windenergieanlagen liegen vollständig in Schutzbedürftigen Bereichen für Landwirtschaft und Bodenschutz (3.2.2.1 (G)) oder in Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft (3.2.3.1 (G)). Trotz einer Überlagerung des Grundsatzes der Raumordnung durch ein Ziel der Raumordnung mit Vorrang der Windenergie sind diese Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Dies ist im Waldbereich i.d.R. durch eine Erschließung über bestehende Waldwege, um eine Inanspruchnahme der Waldbereiche größtmöglich zu reduzieren, gewährleistet. Auf landwirtschaftlichen Flächen wird im Regelfall durch eine geeignete Wahl der Anlagenstandorte eine Bewirtschaftung der Flächen sichergestellt. Auf die notwendige Berücksichtigung dieser Belange wird hingewiesen.

In den drei Vorranggebieten „Waldhausen/ Beuren“ (19), Königsbronn/ Ebnat“ (26) und „Falkenberg“ (38) wurden in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien bestehende Ziele des Freiraumschutzes mit Vorranggebieten Windenergie überlagert.

- 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge
- 3.2.4 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Im Planungsverfahren wurden diese Ziele gegeneinander abgewogen; das Ziel der Windenergienutzung hat in diesem Bereich Vorrang vor den Zielen des Freiraumschutzes. Dieser in den Plansätzen verankerte Vorrang greift ab Rechtskraft der Teilfortschreibung. Bis dahin besteht in diesem Bereich der Regionale Grünzug bzw. der Schutzbedürftige Bereich für die Erholung als alleiniges Ziel.

Der Genehmigungszeitpunkt der Teilfortschreibung ist derzeit nicht abschätzbar. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass einige Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor der Rechtskraft der Teilfortschreibung erfolgen werden. Dementsprechend wird in diesen Fällen aus formalen Gründen voraussichtlich ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden, welches durch das Regierungspräsidium durchgeführt werden muss.